



Vereinbarung

über die Teilnahme an einem
Bildungsprogramm des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
mit Gastfamilien- und Gastschulaufenthalt im Ausland

zwischen:

- (1) AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
Friedensallee 48
22765 Hamburg
- (2) Sorgeberechtigte Elternteile/gesetzliche Vertretung des*der Teilnehmer*in
(Bitte in Druckbuchstaben schreiben)

Elternteil/gesetzliche Vertretung: sorgeberechtigt Ja Nein

Vor- und Zuname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Elternteil/gesetzliche Vertretung: sorgeberechtigt Ja Nein

Vor- und Zuname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Für das Land: SHSENDLAND1

Programmpreis: € SHARTIKELSCHL

Auslandsreisekrankenversicherung: SHVERSICHERUNG

Name Programmteilnehmer*in NAME

Identifikationsnummer: PERSID

1. Präambel

Diese Teilnahmevereinbarung wird von den Parteien in dem gemeinsamen Willen unterzeichnet, den Auslandsaufenthalt des*der Teilnehmer*in in einer Gastfamilie und -schule zu einer interkulturellen Lern- und Bildungserfahrung werden zu lassen.

Ziel der Teilnahme ist es, interkulturelle Kompetenz als wesentlichen Teil einer umfassenden Persönlichkeitsbildung durch das Zusammenleben mit Menschen einer anderen Kultur und die Auseinandersetzung mit anderen Werten, Lebensweisen und Denkstrukturen zu erlernen. Dieses von den Parteien angestrebte Lernziel ist getragen von dem Wunsch, zu Frieden und Völkerverständigung einen aktiven Beitrag zu leisten.

Im Lichte dieser Zielsetzung ist den Parteien bewusst, dass die Durchführung des Programms auf dem freiwilligen Engagement einer Gastfamilie beruht, die bereit ist, ein Gastkind aufzunehmen. In gleichem Maße haben die Parteien ein gemeinsames Verständnis darüber hergestellt, dass nicht nur die Ehrenamtlichkeit der Gastfamilie, sondern auch die der lokalen Mitarbeiter*innen von AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. und seiner weltweiten Partner Grundpfeiler der Programmdurchführung sind.

Voraussetzung der Teilnahme am Programm ist der Wille des*der Teilnehmer*in, einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung der Lernziele zu leisten. Dieser besteht insbesondere in der bewussten Bereitschaft, auf gewohnte Lebensweisen und Ansprüche zu verzichten und sich grundlegend auf andere Lebensgewohnheiten im Gastland, speziell der Gastfamilie und Schule, einzustellen. Diese Anforderung einer aktiven Integration in diese Lebensverhältnisse wird von AFS und seinen Partnerorganisationen durch ein umfassendes Betreuungsangebot begleitet. Die Teilnahme an den Vorbereitungs- und Orientierungsveranstaltungen im Heimat- sowie im Gastland vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt ist für die Jugendlichen verpflichtend. Sowohl die Durchführung dieser Seminarangebote als auch die kontinuierliche Betreuung vor Ort wird seitens der Partnerorganisation im Gastland meist ehrenamtlich organisiert.

Es ist gemeinsamer Wille der Parteien, die Idee der AFS-Programme, die von der aktiven Unterstützung vieler ehemaliger Programmteilnehmer*innen weit über die eigentliche Programmdauer hinaus lebt, zu unterstützen. Damit tragen beide Parteien dazu bei, die Auslandserfahrung zu einer lebenslangen Lernerfahrung werden zu lassen, die globales Denken, das Engagement für Würde, Achtung von Unterschieden, Einfühlungsvermögen und Menschenrechte ermöglicht.

Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen basieren auf den Programmregeln von AFS und reiserechtlichen Vorgaben.

2. Parteien

2.1. AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

AFS ist eine weltweit tätige, gemeinnützige Jugendaustauschorganisation. Die Durchführung der Programme erfolgt durch AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. (im Folgenden AFS) in Zusammenarbeit mit den weltweit kooperierenden Partnerorganisationen. Diese nehmen die folgenden Aufgaben wahr: Platzierung in Gastfamilie und Schule, Orientierungsveranstaltungen und Betreuung.

AFS ist eine Jugendaustauschorganisation und kein gewöhnliches Reiseunternehmen.

2.2. Der*Die unter (2) dieses Vertrags benannte Teilnehmer*in, vertreten durch seine*ihre Eltern/gesetzliche Vertretung.

3. AFS-Programmregeln

3.1. Dauer des Austauschprogramms

Die Programmteilnahme erstreckt sich über drei Kalenderjahre, beginnend mit AFS-Programmveranstaltungen im Heimatland. Es folgen der mindestens 9-monatige Auslandsaufenthalt sowie die Nachbereitung im Heimatland. Die Teilnahme an begleitenden Veranstaltungen vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt ist verpflichtend.

3.2. Gastfamilien

Die Einladung an eine*n Teilnehmer*in durch die Gastfamilie erfolgt freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung.

AFS hat das alleinige Recht, Platzierungen in Gastfamilien und – falls von AFS/der Partnerorganisation als erforderlich erachtet – Neuplatzierungen vorzunehmen. Der*Die Teilnehmer*in bzw. die Eltern/gesetzliche Vertretung akzeptieren eine Zuweisung unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Sprache, Alter, Glaubensbekenntnis, Bildungsniveau, Wohnort und gesellschaftlicher Stellung der Gastfamilie.

Gastfamilien werden den AFS-Qualitätskriterien entsprechend ausgesucht. Sie werden während der Programmdauer von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen unterstützt, ohne die Art und Weise der Ausübung ihrer gastgebenden Rolle zu kontrollieren.

Gastfamilien sind keine Erfüllungsgehilf*innen von AFS.

Wird die von AFS ausgewählte Familie ohne berechtigten Grund vor Reisebeginn nicht akzeptiert, garantiert AFS keine weitere Platzierung. Die Ablehnung der von AFS ausgewählten Familie gilt als Rücknahme der Bewerbung (Rücktritt vor Reisebeginn). Kommt infolge dieser Ablehnung eine Programmteilnahme nicht zustande, gelten die Regeln über die vorzeitige Vertragsbeendigung (vgl. Absatz 4.3.1.)

3.3. Schulpflicht

Der*Die Teilnehmer*in verpflichtet sich, den Unterricht der von der Partnerorganisation zugewiesenen Gastschule zu besuchen, gemäß den schulischen Anforderungen Leistungen zu erbringen und Verpflichtungen zu übernehmen, die Anweisungen der Lehrkräfte zu befolgen und die dortigen Regeln einzuhalten.

3.4. Unterstützung der Teilnehmer*innen

Der*Die Teilnehmer*in wird während der gesamten Dauer des Programms durch Mitarbeiter*innen von AFS Deutschland und der Partnerorganisation unterstützt und verpflichtet sich, diesen den gebührenden Respekt entgegenzubringen und ihren Anweisungen sowie Regeln im Gastland Folge zu leisten.

3.5. Fahrverbot

Für die Dauer des Programms im Ausland wird der*die Teilnehmer*in kein Kraftfahrzeug lenken (auch nicht auf Privatgrund), es sei denn, für die Führung des Kraftfahrzeugs ist nach dem Recht des Gastlandes kein Führerschein erforderlich und die Partnerorganisation im Gastland erlaubt dem*der Teilnehmer*in ausdrücklich die Benutzung.

Der*Die Teilnehmer*in wird keine Schritte unternehmen, einen Führerschein für Kraftfahrzeuge zu erlangen – auch nicht im Rahmen des Schulunterrichts.

3.6. a) Drogenkontaktverbot

Die Gesetze über den Drogenkonsum sind in den meisten Ländern sehr streng und können lange Haftstrafen oder sogar die Todesstrafe vorsehen. Der*Die Teilnehmer*in unterliegt den im Gastland und der jeweiligen Gastgemeinde geltenden Gesetzen. Weder AFS/die Partnerorganisation im Gastland noch die Regierung des Landes, dessen Staatsbürger*in der*die Teilnehmer*in ist, können vor Verhaftung oder Strafen im Zusammenhang mit illegalen Substanzen schützen.

Der*Die Teilnehmer*in verpflichtet sich

- den Besitz, Konsum oder Handel mit illegalen Betäubungsmitteln (Drogen) zu unterlassen,
- Veranstaltungen und private Zusammenkünfte umgehend zu verlassen bzw. nicht zu besuchen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass dort illegale Betäubungsmittel vorhanden sind bzw. konsumiert oder gehandelt werden,
- Medikamente – unabhängig von der Verschreibungspflicht – ausschließlich zu medizinischen Zwecken zu nutzen
- und sich vor dem Konsum einer ihr*ihm unbekanntem Substanz zu vergewissern, dass diese im Gastland frei erhältlich ist.

Das umfassende Drogenkontaktverbot gilt auch dann, wenn die Gesetze des Gastlandes einzelne der genannten Handlungen erlauben.

Das umfassende Drogenkontaktverbot gilt auch auf AFS-Veranstaltungen in Deutschland.

b) Ungesetzliche Handlungen

Der*Die Teilnehmer*in verpflichtet sich, die Gesetze des Gastlandes und der jeweiligen Gastgemeinde zu respektieren und keine Straftaten zu begehen. Dies betrifft auch den Bereich der Web- und Mediennutzung. Zuwiderhandlungen können zur Kündigung des Programms führen.

c) Rechtsbeistand

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in einigen Fällen (z.B. Vernehmung durch Polizei, Ermittlungsverfahren gegen den*die Teilnehmer*in) und Gastländern (z.B. USA) die Beauftragung eines Rechtsbeistands im Interesse des*der Teilnehmer*in liegt. Die Sorgeberechtigten stimmen der Beauftragung eines Rechtsbeistands durch die Partnerorganisation im Gastland für diese Fälle zu. Ihnen ist bekannt, dass die dafür entstehenden Kosten nicht vom Programmpreis gedeckt sind, und sie verpflichten sich, diese Kosten auch dann zu tragen, wenn die Partnerorganisation den Rechtsbeistand beauftragt hat.

3.7. Alkohol

Sofern der Konsum für Jugendliche nach den Gesetzen des Gastlandes erlaubt ist, verpflichtet sich der*die Teilnehmer*in dazu, Alkohol nur in Maßen zu sich zu nehmen und einen Alkoholmissbrauch zu vermeiden. Maßgeblich hierfür ist die Verkehrsanschauung des Gastlands, d.h. was im Gastland üblicherweise unter Alkoholmissbrauch verstanden wird. Schwerer Alkoholmissbrauch oder ein Verstoß gegen Landesgesetz berechtigt AFS zur fristlosen Kündigung.

Der*Die Teilnehmer*in verpflichtet sich dazu, sich an die AFS-Regeln bzgl. des Alkoholkonsums auf AFS- und anderen Veranstaltungen zu halten. Eine Zuwiderhandlung kann auch vor der Abreise zum Programmausschluss führen.

3.8. Einzelreisen während des Auslandsaufenthalts

Für die Zeit des Programmverlaufs verpflichtet sich der*die Teilnehmer*in, die Reiserichtlinien der jeweiligen Partnerorganisation des Gastlandes zu beachten. Jegliches Reisevorhaben muss vor der endgültigen Planung mit den zuständigen Mitarbeiter*innen der Partnerorganisation abgesprochen und genehmigt werden. Einzelreisen, d.h. Reisen ohne die Gastfamilie oder Betreuungspersonen der Partnerorganisationen, sind ohne besondere Erlaubnis der Partnerorganisation im Gastland und schriftliche Einwilligung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung nicht gestattet.

3.9. Besuche von/bei Eltern/Verwandten/Bekannten

Ein Besuch von/bei Eltern, Verwandten oder Bekannten aus dem Heimatland soll nur in Ausnahmefällen und nur mit Vorab-Zustimmung der deutschen AFS-Organisation und der jeweiligen Partnerorganisation im Gastland erfolgen.

3.10. Berichtspflicht

Der*Die Teilnehmer*in verpflichtet sich, im Laufe des Programmjahres Nachrichten von AFS/der Partnerorganisation hinsichtlich seines*ihres Aufenthalts zu beantworten und am Ende des Programmjahres auf Aufforderung einen Bericht zu schreiben.

Bei Teilnehmer*innen, denen ein Stipendium gewährt wird, gilt die Berichtspflicht bereits während des laufenden Programms. AFS ist berechtigt, die Berichte an den*die Stipendien- bzw. Geldgeber*innen weiterzugeben.

3.11. Versicherungen

Der Versicherungsschutz stellt sich wie in der beiliegenden Informationsbroschüre dar. Die Informationsbroschüre ist Bestandteil der *Vereinbarung über die Teilnahme an einem Bildungsprogramm des AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. mit Gastfamilien- und Gastschulaufenthalt im Ausland*. Die Versicherungsbedingungen sind zu beachten.

Erkrankt ein*e Teilnehmer*in während des Programms an SARS-CoV-2, so sind die Kosten für die Behandlung während des Programms durch die Auslandsreisekrankenversicherung, wie in der beiliegenden Informationsbroschüre beschrieben, abgedeckt.

4. Allgemeine reisevertragsrechtliche Teilnahmebedingungen

4.1. Leistungen der Vertragsparteien

4.1.1. AFS-Leistungen

AFS verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit seinen Partnerorganisationen im jeweiligen Gastland einen mindestens 9-monatigen Schüler*innenaustausch für den*die Teilnehmer*in zu organisieren und eine Gastfamilie bzw. Gastfamilien zu vermitteln, bei denen eine nach den Verhältnissen des Aufnahmelandes angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung gewährleistet ist, sowie die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch im Gastland zu schaffen. AFS ist nicht verpflichtet, eine Gastfamilie in einem bestimmten Land/Region oder an einer bestimmten Schule zu vermitteln.

AFS gewährleistet darüber hinaus die Durchführung einer angemessenen Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt durch AFS-Programmveranstaltungen, für die zusätzliche Kosten entstehen können, sowie die Hin- und Rückreise zwischen Heimatland und Gastland ab/zu dem von AFS festgelegten Abreise- und Ankunftsort in Deutschland. Zudem können zusätzliche Kosten für Leistungen entstehen, die nicht Teil des internationalen Flug-, Bahn- oder Bustickets sind (wie z.B. die Anreise zum Abreiseort in Deutschland, „Baggage Fee“ oder „Airport Departure Tax“).

Zur Absicherung des Insolvenzrisikos übergibt AFS der Vertragspartei vor Annahme von Zahlungen einen der Vorschrift des § 651 k BGB entsprechenden Sicherungsschein.

4.1.1.1. Abhilfeverlangen

Werden die aufgeführten Leistungen durch AFS nicht ordnungsgemäß erbracht, können der*die Teilnehmer*in und/oder seine*ihre gesetzliche Vertretung Abhilfe verlangen. Das Verlangen ist unter Setzung einer angemessenen Frist und konkreter Bezeichnung des Mangels gegenüber AFS Deutschland zu erklären.

4.1.2. Leistungen des*der Teilnehmer*in

Der*Die Teilnehmer*in verpflichtet sich, gemäß den unter Ziffer 3. aufgeführten Programmregeln an der Gestaltung des Auslandsaufenthalts mitzuwirken.

Der*Die Teilnehmer*in und/oder seine*ihre gesetzliche Vertretung verpflichten sich gesamtschuldnerisch haftend, den Teilnahmepreis vor der Abreise des*der Teilnehmer*in vollständig zu zahlen. Eine erste Anzahlung in Höhe von 1.000 Euro ist nach Vertragsabschluss mit Übergabe des Sicherungsscheines fällig. Der verbleibende Betrag ist 30 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen. In Fällen, in denen die Rechnung weniger als 30 Tage vor dem Abreisetermin gestellt wird, ist der verbleibende Betrag bis spätestens sieben Tage vor dem Abreisetermin zu begleichen.

Ist ein Stipendienantrag gestellt und dieser negativ beschieden worden, ist der Rücktritt vom Programm innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides kostenfrei. Bereits geleistete Anzahlungen des Programmpreises werden zurückerstattet. Wird ein Vollstipendium gewährt, wird die bereits geleistete Anzahlung nach Abreise des*der Teilnehmer*in zurückerstattet.

Der*Die Teilnehmer*in ist selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Ausweise und Dokumente gemäß den Pass-, Impf- und Devisenbestimmungen für die Ein- und Ausreise beizubringen. Die dafür entstehenden Kosten werden von dem*der Teilnehmer*in übernommen.

Die von AFS festgelegten Reisettermine sind einzuhalten, andernfalls verfallen die bereitgestellten Leistungen. Der*Die Teilnehmer*in übernimmt die Kosten, die bei Abreise und Rückkehr zwischen dem jeweiligen Wohnort des*der Teilnehmer*in und dem von AFS festgelegten Abreise- und Ankunftsort in Deutschland entstehen.

Sämtliche für das Vertragsverhältnis und den Erfolg des Programms relevanten Informationen sind AFS während der Vertragsdauer mitzuteilen.

4.1.3. SARS-CoV-2-Tests/Quarantäne

Gegebenenfalls besteht die Notwendigkeit eines SARS-CoV-2-Tests. Diese Testung kann erforderlich sein, beispielsweise um ein Visum zu erhalten, ein Flugzeug zu besteigen, bei der Ankunft im Gastland oder für den Schulbesuch. Die Kosten für SARS-CoV-2-Tests vor der Abreise und/oder bei Ankunft im Gastland sowie während und nach dem Auslandsaufenthalt gehen zu Lasten des*der Teilnehmer*in. In einigen Fällen muss bei Ankunft im Gastland (und/oder bei Rückkehr) eine 14-tägige Quarantänezeit eingehalten werden, für die ebenfalls zusätzliche Kosten für den*die Teilnehmer*in entstehen können.

4.2. Teilnahmepreis

Der finanzielle Beitrag für die Programmteilnahme ist in der auf Seite 1 der Vereinbarung genannten Höhe zu leisten.

4.3. Vorzeitige Vertragsbeendigung

4.3.1. Vor Reisebeginn

Der*Die Teilnehmer*in kann vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Er*Sie bleibt dann jedoch verpflichtet, dem Veranstalter eine angemessene Entschädigung zu leisten, de-

ren Höhe unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und einer möglichen anderweitigen Verwendung der frei gewordenen Leistungen wie folgt vereinbart wird:

Ein Rücktritt durch den*die Teilnehmer*in ist bis zu fünf Tage nach Mitteilung des Gastlandes durch AFS kostenfrei möglich.

Nach diesem Zeitraum wird eine Bearbeitungsgebühr von 160 Euro fällig.

Bei einem Rücktritt

nach Erhalt der Aufnahmebestätigung des Gastlandes	10 % des jeweiligen Teilnahmepreises
nach Erhalt von Name und Adresse der Gastfamilie, aber vor Abreise des*der jeweiligen Teilnehmer*in:	20 % des jeweiligen Teilnahmepreises

Dem*Der Teilnehmer*in bleibt es vorbehalten, den Beweis eines geringeren Aufwandes des Veranstalters zu führen. Der*Die Teilnehmer*in sowie seine*ihre gesetzliche Vertretung haften gesamtschuldnerisch hinsichtlich des Entschädigungsbetrages.

Ein Rücktritt bleibt kostenfrei, wenn der*die Teilnehmer*in weniger als 14 Tage vor der geplanten Abreise zurücktritt, weil AFS ihn*sie nicht angemessen auf den Aufenthalt vorbereitet und ihm*ihr bis zum Zeitpunkt des Rücktritts nicht Namen und Adresse einer Gastfamilie sowie Name und Erreichbarkeit der Ansprechperson der Partnerorganisation, bei der auch Abhilfe verlangt werden kann, benannt hat.

AFS behält sich vor, unter Angabe des Grundes, die Reise vor dem Abreisedatum abzusagen, wenn AFS den*die Teilnehmer*in ausnahmsweise nicht in einer Gastfamilie oder zum Schulbesuch platzieren kann. Bereits geleistete Zahlungen des Programmpreises werden zurückerstattet.

AFS behält sich weiter vor, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn

- der*die Teilnehmer*in zu einem turnusmäßigen schulischen Versetzungstermin nicht versetzt wird,
- der*die Teilnehmer*in Verhaltensweisen oder Eigenschaften zeigt, die ein wesentliches Hindernis bei der Platzierung im Gastland bedeuten,
- der*die Teilnehmer*in bzw. Eltern/gesetzliche Vertretung im Zusammenhang mit der Bewerbung oder den zur Platzierung bestimmten Unterlagen und dabei insbesondere im Gesundheitszeugnis „Health Certificate“ falsche Angaben gemacht oder Informationen verschwiegen haben,
- eine Erkrankung, Behandlung oder Behandlungsbedürftigkeit des*der Teilnehmer*in bekannt wird und ein Risiko für den Verbleib im Programm darstellt,
- der*die Teilnehmer*in nicht zu den AFS-Programmveranstaltungen erscheint,
- der*die Teilnehmer*in eine strafbare Handlung begeht
- oder bei Abreise der vereinbarte Teilnahmepreis nicht entrichtet wurde.

Das Rücktrittsrecht gilt nicht, soweit die den Rücktrittsgründen zu Grunde liegenden Sachverhalte AFS bereits vor Abschluss des Vertrags bekannt waren.

Soweit der Grund für die Absage im Umfeld des*der Teilnehmer*in liegt, kann AFS die oben aufgeführte Entschädigung verlangen.

4.3.2. Nach Reisebeginn

a) Der*Die Teilnehmer*in oder die Eltern/gesetzliche Vertretung können den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen und übernehmen damit die Verantwortung für die Rückreise. Der*Die Teilnehmer*in oder die Eltern/gesetzliche Vertretung verpflichten sich in

diesem Falle, die Visum- und Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes einzuhalten. AFS übergibt lediglich ein Ticket ab dem von der Partnerorganisation im Gastland festgelegten internationalen Abreiseort in das Heimatland.

Eine Kündigung wegen eines Mangels ist erst zulässig, wenn dieser unverzüglich AFS angezeigt wurde und AFS eine von dem*der Teilnehmer*in bzw. den Eltern/der gesetzlichen Vertretung bestimmte, angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten bzw. diese verweigert wird oder unmöglich ist oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des*der Teilnehmer*in gerechtfertigt ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der*die Teilnehmer*in gegebenenfalls Rechte auf Minderung und Schadenersatz geltend machen.

Ansprüche des*der Teilnehmer*in nach § 651 i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Aufenthalt enden sollte oder, sofern dieser nicht feststeht, mit dem letzten Tag des üblichen Rückkehrmonats.

Ist die Kündigung nicht auf vom Veranstalter zu vertretende Gründe zurückzuführen, so behält AFS den Anspruch auf den vereinbarten Teilnahmepreis abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen.

b) Wenn der Aufenthalt bzw. die Erbringung der vereinbarten Leistungen infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (dazu zählen beispielsweise Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, kann AFS den Aufenthalt abbrechen.

Es entfällt der Anspruch auf den vereinbarten Teilnahmepreis. Für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen kann AFS eine angemessene Entschädigung verlangen. AFS bleibt zur Rückbeförderung verpflichtet.

c) Beide Vertragsparteien können den Vertrag kündigen, wenn der Aufenthalt durch einen schwierigen Gesundheitszustand des*der Teilnehmer*in erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen kann AFS den vereinbarten Teilnahmepreis abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen. AFS bleibt zur Rückbeförderung verpflichtet.

d) Verstößt der*die Teilnehmer*in gegen die unter Abschnitt 3. aufgeführten Regeln ist AFS zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Dies gilt insbesondere für die unter den Ziffern 3.5., 3.6 und 3.7 aufgeführten Verbote, bei Verstoß gegen die Reiseregeln (3.8) und im Einzelfall auch bei falschen oder unvollständigen Angaben über den Gesundheitszustand. Die Kündigung führt zum sofortigen Programmausschluss und zieht die Pflicht des*der Teilnehmer*in zur umgehenden Rückkehr nach Deutschland nach sich. Es ist dem*der Teilnehmer*in nicht gestattet, im Gastland zu verbleiben.

Sofern nachweisbares, nach Abmahnung fortgesetztes Fehlverhalten, insbesondere hinsichtlich der unter Ziffern 3.3., 3.4., 3.7., 3.8. und 3.9. erläuterten Regeln, dazu führt, dass die Gastfamilie, die Schule oder die Partnerorganisation die Fortsetzung des Aufenthalts ablehnt, hat dies ebenfalls den Ausschluss von der Programmteilnahme und die sofortige Rückkehrpflicht nach Deutschland zur Folge. Dabei kann Fehlverhalten auch in der mangelnden (fehlenden) Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bestehen. Bei einem kulturspezifisch schwerwiegenden Verstoß gegen diese Punkte ist auch eine fristlose Kündigung möglich.

AFS behält in den Fällen d) und e) seinen Anspruch auf den gesamten Teilnahmepreis abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen. Entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des*der Teilnehmer*in.

4.3.3 Ersetzungsbefugnis

Wegen des Erfordernisses einer umfangreichen Vorbereitung des*der Teilnehmer*in durch AFS sowie der personalisierten Aufnahmebestätigung durch die Partnerorganisation ist die Benennung einer anderen Person, die anstelle des*der Teilnehmer*in an dem Austauschprogramm teilnehmen soll, regelmäßig nicht möglich.

4.4 Schlichtungsverfahren

AFS Deutschland ist freiwillig bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zuständig wäre die "Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.", Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Internetadresse: www.verbraucher-schlichter.de.

4.5. Haftung

AFS haftet, beschränkt auf den dreifachen Teilnahmepreis, für solche Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden. Die Haftung für die von einem Beförderungsunternehmen zu vertretenden Schäden richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens.

AFS übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Schäden oder Verletzungen, die vermeintlich aus Handlungen oder Versäumnissen von Mitgliedern der Gastfamilie resultieren, ausgenommen ist grobfahrlässiges Verschulden bei Auswahl der Gastfamilie.

Die Unterzeichnenden stimmen zu, dass der*die Teilnehmer*in Sportarten und Aktivitäten ausüben darf, auch solche, die er*sie zuvor noch nicht ausgeübt hat und die im Heimatland nicht möglich oder üblich sein mögen. Zur Orientierung liegt eine Beispielliste im Anhang. Vorbehalte müssen dem Veranstalter vorab schriftlich angezeigt werden.

5. Datenschutz

Für die Teilnahme an dem Programm ist die Erhebung personenbezogener Daten erforderlich. AFS und die Partnerorganisation verwalten während der Programmdurchführung Informationen über alle Teilnehmer*innen und andere mit ihnen in Verbindung stehende Personen. Diese Informationen sind Eigentum von AFS/der Partnerorganisation und werden streng vertraulich behandelt.

Unsere Datenschutzhinweise sind im Anhang separat und ausführlich aufgeführt. Die datenschutzrechtlichen Regelungen entsprechen den strengen europäischen und internationalen Normen. Die unterzeichnenden Personen sind damit einverstanden, die Datenschutzhinweise zu lesen. Insbesondere sensible Daten (z.B. Gesundheitsdaten) dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung verarbeitet werden. Die Einwilligungserklärung ist im Anhang separat aufgeführt.

6. Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie die Teilnahmevereinbarung sorgfältig gelesen haben und erkennen die darin aufgeführten Bedingungen an.
Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Zusätzlich zu dem auf Seite 1 aufgeführten Programmpreis sind wir bereit, andere Jugendliche mit einem Solidarbeitrag in Höhe von

100 € 300 € 500 € anderer Betrag _____ €

zu unterstützen.

Sollten Sie sich für eine entsprechende Spende entscheiden, erhalten Sie zu Beginn des folgenden Kalenderjahres über den von Ihnen gewählten Betrag eine Zuwendungsbestätigung, die Sie steuerlich geltend machen können.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

ProgrammtTeilnehmer*in: _____

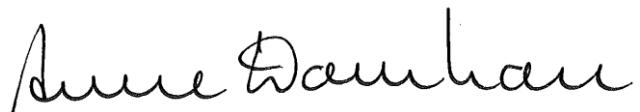
Elternteil/
gesetzliche Vertretung: _____

Elternteil/
gesetzliche Vertretung: _____

Bei getrenntlebenden Eltern soll die Anzahlungs- und Endrechnung des Teilnahmepreises an folgende Person geschickt werden: _____ (Adresse wie auf S. 1 der Vereinbarung)

Bei getrenntlebenden Elternteilen korrespondieren wir im Regelfall mit dem Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Programmdirektorin
AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.



Hamburg, den 09.09.2020

Annette Domhan
– gültig mit maschinell erstellter Unterschrift –